



Deutscher Sportwettenverband

THÜR. LANDTAG POST  
04.07.2019 10:02

1537219

Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per Fax: 0361 – 37 72016

Zusätzlich per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

4. Juli 2019

**Stellungnahme zum**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

**- Drucksache 6/7188 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs sowie für die Berücksichtigung im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

### **I. Über den Deutschen Sportwettenverband**

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 17 Mitglieder, die rund 80 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung

Anschrift  
Deutscher  
Sportwettenverband e.V.  
Auguststraße 62  
10117 Berlin

Kontakt  
T +49 30 403680 160  
F +49 30 403680 170  
E [kontakt@dswv.de](mailto:kontakt@dswv.de)  
W [dswv.de](http://dswv.de)

Verantwortlich  
Präsident  
Hauptgeschäftsführer

Vereinsregister  
VR 33456 B  
Amtsgericht  
Charlottenburg  
14046 Berlin

Seite  
1 | 5



Deutscher Sportwettenverband

von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitgliedsunternehmen verfügen über Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten; seit 2012 haben sie in Deutschland rund zwei Milliarden Euro Sportwettsteuern gezahlt. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

## II. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Anlage 3)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. Mai 2019 auf Drucksache 6/7188 („Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag“) enthält in § 1 die Zustimmung des Landtags zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV); dieser tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2019 die Ratifikationsurkunden aller 16 Landtage vorliegen. § 2 enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

**Der Deutsche Sportwettenverband begrüßt den 3. GlüÄndStV als Übergangslösung bis zu einer weiterhin dringend notwendigen Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung im Jahr 2021 und empfiehlt daher die Annahme des Thüringer Gesetzes zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf Drucksache 6/7188.**

Es handelt sich um einen ersten kleinen, jedoch mit Blick auf die Ziele des Staatsvertrags nicht ausreichenden Schritt, um den deutschen Sportwettenmarkt zu regulieren. Zwar etabliert der 3. GlüÄndStV endlich das überfällige Erlaubnis-system für Sportwettenanbieter, die großen strukturellen Defizite der deutschen Glücksspiel- und Sportwettenregulierung bestehen jedoch fort, denn:

- Die Sportwette bleibt mit unzeitgemäßen, restriktiven Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) belegt: Die beliebte Live-Wette – etwa 60 bis 70 Prozent des Marktes – wird massiv eingeschränkt, pauschale Spiellimits werden willkürlich festgelegt. Hierdurch wird die lizenzierte Sportwette gegenüber dem Schwarzmarkt unattraktiv, denn die Verbraucher wollen ihre Wetten im Internet-Zeitalter live, digital und mobil platzieren. Wenn Verbraucher massenweise in den unregulierten Markt abwandern, wäre dem Spieler- und Jugendschutz ein Bärendienst erwiesen.
- Die kurze Laufzeit der Sportwettlizenzen von maximal 18 Monaten schafft nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Lizenzinhaber.
- Die Begründung des staatlichen Lotteriemonopols primär mit Motiven der Suchtbekämpfung bleibt rechtlich fragil – zu Lasten der Werbemöglichkeiten und Umsatzperspektiven der Landeslotteriegesellschaften.
- Der existente, wachsende Markt der Online-Casinospiele bleibt nach wie vor faktisch unreguliert, da sich das gesetzliche Verbot als ineffektiv erwiesen hat.

Angesichts dieser Handlungserfordernisse appelliert der DSWV an alle Bundesländer, die Verhandlungen über eine Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung unverzüglich fortzuführen. Erfolgreiche Regulierungsregime mit Vorbildcharakter wurden bereits in Dänemark und Schleswig-Holstein umgesetzt.

III. Zum Antrag des Landes Thüringen unter TOP 9.7 der  
92. Gesundheitsministerkonferenz am 5./6. Juni 2019 in Leipzig:  
„Spierschutz bei Sportwetten im Offline- und Online-Bereich“  
(Anlage 2)

Mit Einleitung des Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag hat der Thüringer Landtag den Anzuhörenden zusätzlich den oben benannten Antrag übermittelt, den das Land Thüringen unter TOP 9.7 bei der 92. Gesundheitsministerkonferenz am 5./6. Juni 2019 eingebracht hat. Wir ergreifen die Gelegenheit, hierzu ebenfalls Stellung zu nehmen:

Der Antrag „Spierschutz bei Sportwetten im Offline- und Online-Bereich“ schlägt den Landesgesetzgebern umfassende und konkrete Maßnahmen bei der Regulierung der Sportwette im Online- und im stationären Vertrieb vor, die nach Auffassung des Antragstellers einen Beitrag zum Spierschutz leisten sollen. Rechts- und sinnwidrig sind dabei insbesondere die Forderungen unter den Ziffern 1 und 2 des Antrags:

*„1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder halten es aus suchtpreventiven Gründen sowie aus Gründen des gesundheitlichen Jugend- und Spierschutzes für erforderlich, in den jeweiligen Gesetzen der Länder zur Ordnung des Glücksspielwesens auch Regelungen zu räumlichen Beschränkungen von Sportwettbüros und -annahmestellen analog zu den jeweiligen Regelungen für Spielhallen aufzunehmen.“*

*2. Sie bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der beteiligten Ressorts, sich dafür einzusetzen, in die jeweiligen Landesgesetze Abstandsregelungen analog zu den jeweiligen Regelungen für Spielhallen und darüber hinaus zur Gesamtsteuerung des Angebots terrestrischen Glücksspielangebote aufzunehmen. [...]“*

Der Deutsche Sportwettenverband rät dringend davon ab, **Mindestabstandsgebote zwischen Wettvermittlungsstellen und -annahmestellen** in die Landesglücksspielgesetze aufzunehmen. Diese sind rechtlich fragil (1) und dienen nicht den Zielen des GlüStV (2).

(1) Mindestabstandsregelungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar und sind umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.<sup>1</sup> Entsprechende gesetzliche Regelungen sind daher nicht rechtssicher und würden – wie dies die Spielhallenregulierung zeigt – eine immens große Zahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung abermals lange verzögern würden. Die Mindestabstandsregelungen haben sich schon im Bereich der Spielhallen als regulatorischer Irrweg erwiesen, wo es auch nach Jahren nicht gelungen ist, diese rechtssicher umzusetzen.

(2) Weiter dienen Abstandsgebote nicht den Zielen des GlüStV: Wenn der 3. GlüÄndStV im Internet unbegrenzt viele Sportwettenveranstalter zulässt, ist es nicht kohärent, im stationären Vertrieb die Zahl der Standorte willkürlich zu

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Armin Hatje (Universität Hamburg) vom Juni 2018;  
Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Würtenberger (Universität Freiburg) „Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit von Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungsstellen“ vom 4. Februar 2018

begrenzen. Die Annahme, Mindestabstände zwischen stationären Wettvermittlungsstellen und -annahmestellen würden die Verfügbarkeit des Sportwettenangebots begrenzen und auf diese Weise der Entstehung von Spielsucht entgegenwirken, überzeugt nicht, wenn zugleich jederzeit ein unbegrenztes Online-Sportwettenangebot verfügbar ist. Die Lenkungsfunction des lizenzierten stationären Angebots wird konterkariert. Durch parallele Mindestabstandsgebote zu anderen Wettvermittlungsstellen und zu Minderjährigeneinrichtungen sowie durch sowieso schon heute vorhandene restriktive bauleitplanerische Vorgaben käme es in manchen Innenstadtlagen zudem zum nahezu vollständigen Ausschluss von Wettvermittlungsstellen, was dem Kanalisierungsziel des GlüStV abermals widerspricht. Eine solche Kumulation bzw. Addition von Grundrechtseingriffen begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Besser geeignet, die Ziele des GlüStV zu erreichen und eine natürliche Begrenzung der Wettvermittlungsstellen herbeizuführen, wäre die Einführung strenger Qualitätskriterien für Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren. Über das Wettbewerbsrecht würde eine weitere natürliche Selektion der Wettvermittlungsstellen erfolgen. Faktisch erfolgt die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen bereits heute über die Bauleitplanung der Kommunen, was gesetzliche Mindestabstände zusätzlich obsolet macht.

Gegenüber **Mindestabständen von Wettvermittlungsstellen zu Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen** bestehen die gleichen Bedenken wie gegenüber Mindestabständen zwischen zwei Wettvermittlungsstellen. Entsprechende Regelungen gehen weit über die Vorgaben des GlüStV hinaus: § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden. Bereits im Zuge des Sportwettenerlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher ausgeschlossen werden kann. Weiter kontrolliert das Personal in den Wettvermittlungsstellen auf Verdacht die Volljährigkeit der Kunden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen wie Mindestabstandsgebote sind nicht erforderlich. Effektivere, gegenüber gesetzlichen Mindestabstandsgeboten mildere Mittel, um einem Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Sportwetten entgegenzuwirken, können qualifizierte Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen im Umfeld von Minderjährigeneinrichtungen sein. Hierbei ist zwingend zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjährigeneinrichtungen zu differenzieren und stets der mildestmögliche Eingriff in die Berufsfreiheit des Wettunternehmers zu wählen: In der Nähe von Grundschulen oder Minderjährigeneinrichtungen, die von Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren besucht werden, sind geringere Eingriffe angezeigt, da Kinder bis zu diesem Alter grundsätzlich noch weniger sportwettenaffin sind als Minderjährige zwischen zwölf und 18 Jahren.

Wenn der Antrag darüber hinaus fordert, etwaige Abstandsregelungen für Wettvermittlungsstellen und -annahmestellen an den Regelungen für Spielhallen zu orientieren, ignoriert dies den völlig gegensätzlichen regulatorischen Kontext. Der GlüStV verlangt in § 27 Abs. 1 GlüStV ausdrücklich Regelungen zu Mindest-



Deutscher Sportwettenverband

abständen zwischen Spielhallen. Beim stationären Sportwettenvertrieb sieht der GlüStV bewusst von einer solchen Vorgabe ab, da die Sportwette nach erteilter Erlaubnis legal im Internet angeboten werden darf und Mindestabstandsgebote im stationären Bereich demnach sinnwidrig sind. Die Übertragung der Mindestabstandsgebote der Spielhallen auf Wettvermittlungsstellen führt zu großen praktischen Problemen der Glücksspielaufsicht: Während es bei Spielhallen der regulatorische Rahmen des Gewerberechts erlaubt, den legalen Bestand an Spielhallen zu ermitteln, besteht eine vergleichbare Situation bei der Sportwette nicht, weil Erlaubnisverfahren bislang nicht eröffnet waren, das Fehlen von Erlaubnissen dem Betrieb von Wettvermittlungsstellen bislang aber auch nicht entgegengehalten werden konnte (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.1.2017 – 4 A 3244/06). Zur Erreichung des Kanalisierungsziels des § 1 Nr. 2 GlüStV ist es essenziell, dem natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung zu stellen.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn diese umfangreichen Anmerkungen im weiteren Beratungsverlauf berücksichtigt werden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung. Das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Anlage:

- 1) *Ausgefülltes Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes*

Anschrift  
Deutscher  
Sportwettenverband e.V.  
Auguststraße 62  
10117 Berlin

Kontakt  
T +49 30 403680160  
F +49 30 403680170  
E kontakt@dswv.de  
w dswv.de

Verantwortlich  
Präsident  
Hauptgeschäftsführer

Vereinsregister  
VR 33456 B  
Amtsgericht  
Charlottenburg  
14046 Berlin

Seite  
5 | 5